

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Wildtiere in Zirkusbetrieben

In Deutschland wird bereits seit Jahren die Haltung von Wildtieren/Großtieren in Zirkusbetrieben unter Aspekten des Tierschutzes diskutiert. Die Gesetzgebungszuständigkeit diesbezüglich liegt zweifelsfrei beim Bundesgesetzgeber im Rahmen des Tierschutzgesetzes (Art. 74 Abs. 1 Ziff. 20 Grundgesetz – Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes). Seitens des Bundesrates wurden in den letzten Jahren, letztmalig am 18.03.2016, mehrere Gesetzesinitiativen gestartet, ein Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus im Tierschutzgesetz zu verankern. Der Bundesgesetzgeber ist diesen Initiativen bislang jedoch nicht gefolgt. Insoweit gibt es keine gesetzliche Grundlage für ein entsprechendes Tierhaltungsverbot.

Die Zirkusbetriebe besitzen in der Regel die notwendigen gewerberechtlichen Erlaubnisse für den Betrieb ihres Unternehmens sowie die tierschutzrechtlichen Erlaubnisse gem. § 11 Tierschutzgesetz. Darüber hinaus unterliegt ein Zirkusgastspiel keinen weiteren Erlaubnisvorbehalten. Insoweit haben die örtlichen Behörden keine rechtlichen Möglichkeiten, ein Gastspiel zu untersagen. Aus diesem Grund sind einige Kommunen dazu übergegangen, die in ihrem Eigentum befindlichen Flächen nicht mehr an Zirkusbetriebe mit Wildtierhaltung zu vermieten. Diese Verfahrensweise ist in der Rechtsprechung umstritten. Das Verwaltungsgericht München hat in seinem Urteil vom 06.08.2014 (M 7 K 13.2449) festgestellt, dass es der Gemeinde möglich ist, Betriebe mit Wildtierhaltung von der Nutzung ihres Geländes grundsätzlich auszuschließen. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat in seinem Beschluss vom 19.02.2013 (3 L 89/13.DA) ausgeführt, dass ein Ausschluss von Zirkusbetrieben mit Wildtierhaltung in unzulässiger Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingreift – dies insbesondere, da kein gesetzliches Haltungsverbot gilt (siehe hierzu auch die Ausführungen des Petitionsausschusses, Anlage 2 zur Vorlage).

Für Emden ist auszuführen, Groß-Zirkus-Betriebe gastieren ausschließlich auf dem Schützenplatz, welcher dem Emdener Schützenvereins gehört. Die Vergabe des Platzes erfolgt daher im Namen des Schützenvereins. Die Stadt Emden tritt als Bindeglied zwischen dem Schützenvereins und den Zirkusunternehmen auf. Auf ostfriesischer Ebene erfolgt für jedes Jahr eine Koordination über die Stadt Leer um sicher zu stellen, dass nicht mehrere Groß-Betriebe gleichzeitig oder im gleichen Jahr in Ostfriesland gastieren. In diese Koordination ist auch der Schützenplatz Emden mit eingebunden. Sofern zukünftig Zirkusbetriebe mit Wildtieren nicht mehr auf dem Emdener Schützenplatz zugelassen würden, hätte dies zur Folge:

- Einnahmeausfall für den Schützenverein, da die meisten Groß-Zirkusse über eine Wildtierhaltung verfügen und somit nicht mehr jedes Jahr einer der wenigen verbleibenden Betriebe in Emden gastieren würde.
- Ausscheren Emdens aus der Gastspielkoordination in Ostfriesland, wenn sich nicht auch die anderen ostfriesischen Kommunen der Haltung Emdens anschließen. Dies könnte zur Folge haben, dass kaum noch ein Groß-Zirkus nach Emden kommt, da es sich für ihn wirtschaftlich nicht lohnt, allein in Emden zu gastieren und nicht anschließend auch noch in den umliegenden Städten.
- Verlust einer kulturellen Attraktion in Emden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der ostfriesischen Koordination das Zirkusgastspiel für 2017 bereits an den Zirkus Probst vergeben wurde. Für 2018 gibt es eine Anfrage vom Zirkus Krone.

Kleinere Zirkus-Betriebe gastieren auf dem Exerzierplatz. Dieser gehört der Stadt Emden und wird von der Stadt vergeben. Diesbezüglich hätte die Stadt einen entsprechenden Einfluss. Im Ergebnis würde dies jedoch bedeuten, dass durch ein einseitiges Verbot seitens der Stadt Emden

den ausschließlich die kleineren Betriebe getroffen würden. Andererseits verfügen viele dieser Klein-Betriebe ohnehin nicht über beispielsweise Raubkatzen, Elefanten, Nashörner oder Flusspferde.

Der Stadt Emden sind derzeit keine entsprechenden Absichten anderer ostfriesischer Kommunen bekannt. Andererseits liegt ein Schreiben des Verbandes Deutscher Circus-Unternehmen e. V. aus dem Oktober 2016 vor (Anlage 2 zur Vorlage). Bestandteil dieses Schreibens ist auch eine Antwort des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 20.09.2016. Ebenso liegt der Stadt Emden eine "Petition" von Frau Jutta van Vorst vom September dieses Jahres vor (Anlage 3 zur Vorlage). Zur Petition wurden Unterschriftenlisten mit 93 handschriftlichen Unterschriften sowie Listen mit Namen von Unterstützern aus dem Internet eingereicht.

2. Pony-Karussells auf Jahrmärkten

Die Organisation und Durchführung von Jahrmärkten erfolgt nicht durch die Stadt Emden. Die Stadt setzt lediglich die Durchführung eines Marktes nach den gewerberechtlichen Bestimmungen allgemein fest. Der Veranstalter vergibt die Standflächen an die Schausteller. Die Betreiber von "Pony-Karussells" besitzen die erforderlichen gewerberechtlichen Erlaubnisse sowie die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Demnach sieht die Stadt Emden keine rechtlichen Möglichkeiten, ein "Pony-Karussell" zu verbieten.

Insoweit besteht kein Raum für die diesbezügliche Beschlussempfehlung der Antragstellerin.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das für den Tierschutz zuständige Veterinäramt des Landkreises Aurich keine Bedenken in Bezug auf das Unternehmen hat, welches auf dem Schützenfest 2016 war.

3. Ausstellung von Kleintieren auf dem Emdener Weihnachtsmarkt

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Stadt Emden nicht Betreiber des Weihnachtsmarktes ist und damit auch nicht die Standvergabe vornimmt. Die Ausstellung von Tieren ist nicht genehmigungspflichtig; jedoch beim zuständigen Veterinäramt (Landkreis Aurich) anzeigepflichtig. Das Veterinäramt wird sich zu gegebener Zeit vor Ort ein Bild vom Sachverhalt machen. Sollten die konkreten Bedingungen tierschutzrechtlich nicht akzeptabel sein, wird das Veterinäramt entsprechende Auflagen erteilen oder ggf. die Zurschaustellung der Tiere untersagen. Nach derzeitigen Informationen sollen dieses Jahr keine Tiere ausgestellt werden.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.